

# INFOBLATT zum Wertpapiervermittler

## Wertpapiervermittlung

ist eine konzessionspflichtige Tätigkeit und unterteilt sich in

- die Wertpapierberatung sowie
- die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzdienstleistungen.

Diese Tätigkeit kann von Gewerbetreibenden niemals eigenständig ausgeübt werden. Sie benötigen ein konzessioniertes Unternehmen, für welches sie im Namen und auf Rechnung tätig werden dürfen. Im Fall des Wertpapiervermittlers kommen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (kurz: „Wertpapierunternehmen“) in Betracht.

Der Wertpapiervermittler (WPV) ist eine Tätigkeitsform im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) und ein reglementiertes Gewerbe. Das reglementierte Gewerbe des WPV ist Voraussetzung, um die Tätigkeit im Sinne des WAG 2007 ausüben zu dürfen. Zusätzlich sind jedoch auch Gewerbliche Vermögensberater legitimiert, die Tätigkeit der Wertpapiervermittlung im Sinne des WAG 2007 auszuüben.

**Achtung:** Das in diesem Infoblatt beschriebene Gewerbe des Wertpapiervermittlers tritt erst am 1.9.2012 in Kraft (Übergangsvorschriften für das noch bestehende Gewerbe des „Finanzdienstleistungsassistenten“; s. Rückseite).

## I. Voraussetzungen für Gewerbeanmeldung und Tätigkeit

\* bereits bei Gewerbeanmeldung vorzulegen

### 1) Nachweis der Befähigung\*

mittels Befähigungsprüfung (= reglementiertes Gewerbe). Die Befähigungsprüfung umfasst folgende drei Prüfungsgegenstände:

**1. Wertpapierdienstleistungen:** Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung; Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente;

**2. Allgemeiner Teil:** Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“; Privatrecht für Finanzdienstleister (inkl. Vertragsrecht, Schadenersatzrecht, Konsumentenschutzrecht); volkswirtschaftliche Grundkenntnisse; allgemeines Steuerrecht; Staatsbürger- und Europakunde; Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

**3. Unternehmensführung:** Unternehmensrecht (inkl. Gewerberecht, Arbeitsrecht); allgemeine Betriebswirtschaftslehre; betriebliches Rechnungswesen; Unternehmensformen und Stiftungen.

Als WPV kann nur eine **natürliche Person** tätig werden. Eine Tätigkeit als juristische Person oder als Personengesellschaft ist nicht möglich. Mitarbeitern von juristischen Personen oder Personengesellschaften ist es jedoch erlaubt, zusätzlich als Wertpapiervermittler tätig zu sein. Dazu ist ein auf die natürliche Person lautender Gewerbeschein notwendig.

**Achtung:** Bei Fehlen des Gewerbescheins kann eine eventuell abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung die Deckung verweigern, da die Tätigkeit gewerberechtlich nicht erlaubt war.

### 2) Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses\*

Da Wertpapierunternehmen ein Vertretungsverhältnis erst bei Vorliegen eines aufrechten Gewerbescheins vergeben dürfen, wird dieses bei neuen Gewerbetreibenden mit dem Zusatz „unter der Bedingung der Gewerbeerlangung“ ausgestellt sein müssen.

Änderungen über Vertretungsverhältnisse werden weiterhin über das Register der Erfüllungsgeschilfen bei der Finanzmarktaufsicht abgewickelt (keine Meldung an Gewerbebehörde erforderlich).

Die Beendigung des letzten Vertretungsverhältnisses ist vom Gewerbetrei-

benden der Gewerbebehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gewerbeberechtigung wird in der Folge binnen zweier Monate entzogen.

Bei bestehenden Gewerben, die am 1.9.2012 bereits ein Jahr tätig waren, ist bis spätestens 1.9.2014 ein Vertretungsverhältnis zu melden.

### 3) Eintrag in Register der FMA

WPV müssen im Register der Finanzmarktaufsicht (s. [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) eingetragen sein.

Dort können Anleger die Einträge zu den bei ihnen auftretenden Erfüllungsgeschilfen kontrollieren. WPV sollten überprüfen, ob sie ihr(e) Haftungsträger korrekt eingetragen haben, da sonst beim Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses ein Gewerbeentziehungsverfahren droht.

### 4) Weiterbildungsverpflichtung

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren.

Das bedeutet, dass nach Ablauf der ersten drei Jahre weitere 40 Stunden Weiterbildungsverpflichtung hinzukommen. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann zu einem Gewerbeentzug führen.

Die Weiterbildung hat bei einer unabhängigen Ausbildungsinstitution zu erfolgen. Für die Durchführung der Schulung kommen z.B. Einrichtungen der gesetzlichen Berufsvertretung (wie etwa die Fachgruppen Finanzdienstleister) bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung (WIFI, BFI u.a.) in Frage.

**Hinweis:** Der Fachverband klärt mit dem Wirtschaftsministerium soeben seine Auffassung

zur Definition des Beginns der Dreijahresfrist für die Weiterbildungsverpflichtung (d.h. Gewerbebeginn als Wertpapiervermittler bzw. bei bestehenden Gewerblichen Vermögensberatern: Zeitpunkt der für WPV verpflichtenden Eintragung des Vertretungsverhältnisses) ab.

## II. Gewerbeumfang

### 1) Wertpapierberatung

ist eine individuelle Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Vor einer Empfehlung muss stets der Eignungstest gemäß WAG 2007 durchgeführt werden.

### 2) Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente

ist die reine Entgegennahme und Weiterleitung des Auftrages. Jede Form der Empfehlung oder Entscheidungshilfe wäre bereits eine Beratung. Vor Annahme und Weiterleitung von Aufträgen ist der Angemessenheitstest gemäß WAG 2007 zu beachten.

Diese beiden Tätigkeiten dürfen **ausschließlich** unter folgenden Bedingungen erbracht werden:

#### a) im **Namen und auf Rechnung von Wertpapierunternehmen:**

Dies bedeutet, dass WPV nicht eigenständig, sondern nur als Erfüllungsgehilfen tätig werden dürfen. Dieser Umstand muss deutlich gegenüber dem Anleger offengelegt werden.

Der Wertpapiervermittler ist ein **Mehrfachvermittler** und kann gleichzeitig für bis zu insgesamt maximal drei unterschiedliche Wertpapierfirmen und/oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (= Haftungsträger) tätig sein. Dies wird über das Register der Finanzmarktaufsicht überprüft. Eine Tätigkeit für Kreditinstitute oder Versicherungen ist nicht erlaubt.

#### b) in Bezug auf **Finanzinstrumente**, die **im Zusammenhang mit übertrag-**

### **baren Wertpapieren und offenen Fonds** stehen:

Unter übertragbaren Wertpapieren zu verstehen sind Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen.

Typische offene Fonds nach dem WAG 2007 sind Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds. Keine offenen Fonds – und daher nicht im Dienstleistungsspektrum der Wertpapiervermittler – sind Unternehmensbeteiligungen (auch „geschlossene Fonds“ genannt) oder andere Beteiligungen nach dem Kapitalmarktgesetz. Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen sind Gewerblichen Vermögensberatern oder Kreditinstituten vorbehalten.

## III. Haftungssituation von Wertpapiervermittlern

Der WPV erbringt seine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe nach § 1313a ABGB und benötigt dafür eine Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die/das die Rolle des Haftungsträgers übernimmt.

Der WPV muss dem Kunden immer deutlich offen legen, in wessen Namen und Auftrag er handelt. Der Haftungsträger haftet für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes. Zwar besteht aufgrund der Erfüllungsgehilfenhaftung prinzipiell keine direkte Haftung gegenüber dem Anleger, jedoch kann ein Wertpapiervermittler trotzdem in folgenden Fällen zur Haftung herangezogen werden: Wenn er

- nicht offengelegt hat, für wen er gearbeitet hat und seine Tätigkeit daher keinem Geschäftsherren zugerechnet werden kann;
- ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des

Vertrags hat, wobei dieses Eigeninteresse nicht mit dem bloßen Entgeltanspruch aus dem Innenverhältnis zum Vertretenen gleichzusetzen ist, sondern im Verhältnis zum Kontrahenten verfolgt werden muss;

- das persönliche Vertrauen des Anlegers in besonderem Maß in Anspruch nimmt. Dieses Vertrauen besteht häufig bei familiären Nahebeziehungen sowie
- wenn das Wertpapierunternehmen aufgrund der Tätigkeit des WPV einen Schaden erleidet.

Selbst zu verantworten haben WPV auch die Einhaltung der Gewerbeordnung – dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Offenlegungspflichten.

### Exkurs: Übergangsregelungen für „Finanzdienstleistungsassistenten“

Das Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) läuft am 1.9.2014 endgültig aus:

- Wer bereits seit 31.8.2011 die Tätigkeit des FDLA ausgeübt hat bzw. bestehende FDLA mit per 31.8.2012 mehr als einem Jahr Berufstätigkeit, darf/dürfen diese Tätigkeit noch bis 1.9.2014 ausüben.
- Wer erst seit dem 1.9.2011 als FDLA arbeitet, benötigt für eine Tätigkeit in der Wertpapiervermittlung ab 1.9.2012 entweder die Gewerbeberechtigung des WPV oder des GVB.

Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ist es ab 1.9.2014 verboten, mit Wertpapiervermittlern oder Finanzdienstleistungsassistenten zusammenzuarbeiten.

**Achtung:** Eine langjährige Tätigkeit als FDLA ersetzt nicht die Pflicht zur Befähigungsprüfung zum WPV!

Nähere Informationen finden Sie auf  
[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)